

DPG

Zweig der IPA

Institut für Psychoanalyse Frankfurt



Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

**zum Psychologischen Psychotherapeuten mit dem
Schwerpunkt „psychoanalytisch begründete Psychotherapie“,**

zur Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse (für Ärzte)

und

zum Psychoanalytiker nach den Richtlinien der DPG

des

Instituts für Psychoanalyse der

Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft

Frankfurt am Main

in der Fassung vom 09.10.2012

Institut für Psychoanalyse der DPG (Zweig der IPA),
Mendelssohnstr. 49, 60325 Frankfurt/Main,

Tel.: 069/ 74 70 90, Fax: 069/ 975 89 200, Institut@dpg-frankfurt.de, www.dpg-frankfurt.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Grundlagen der Aus- oder Weiterbildung	3
B. Inhalt der Aus- oder Weiterbildung	3
C. Ziel der Aus- oder Weiterbildung	3
D. Gültigkeit der Aus- Weiterbildungs- und Prüfungsordnung	3

Ausbildungs- und Weiterbildungsordnung

A. Zugangsvoraussetzungen	4
B. Gliederung der Ausbildung	5
C. <u>Bestandteile der Ausbildung</u>	7
C.1. Externe praktische Tätigkeit	7
C.2. Theoretische Ausbildung	8
C.3. Praktische Ausbildung	10
C.4. Lehranalyse	12

Prüfungsordnung

A. Abschlussprüfung als Psychologischer Psychotherapeut	14
B. Abschluss der Weiterbildung zum Psychoanalytiker nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG)	18
C. Prüfung zur Erreichung der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse	21
D. Anerkennung externer Studien- und Prüfungsleistungen	22
E. Geltung der Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung	22

Anlagen

- a) Curriculum (Modellplan)
- b) Semesterplan (Modellplan)

Präambel

A. Grundlagen der Aus- oder Weiterbildung¹

Das Institut für Psychoanalyse der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) Frankfurt/Main bietet Ärzten und Psychologen eine Weiterbildung zum Psychoanalytiker/zur Psychoanalytikerin nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) an.

Integriert in diese Weiterbildung ist die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PThG) vom 16. Juni 1998 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998.

Ärzte können im Rahmen ihrer psychoanalytischen Weiterbildung die Voraussetzung für die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse erwerben, der von der Hessischen Landes-Ärzttekammer verliehen wird. Die Möglichkeit, auch Teile der Weiterbildung zum „Arzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ an diesem Institut abzuleisten, ist von individuellen Vereinbarungen mit dem jeweiligen ärztlichen Klinikleiter abhängig.

B. Inhalt der Aus- oder Weiterbildung

Inhalt der Aus- oder Weiterbildung ist die psychoanalytisch begründete (psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte) Psychotherapie.

Die von Freud begründete Psychoanalyse und die aus ihr abgeleiteten psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren (psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) sind theoretisch und methodisch so eng miteinander vernetzt, dass eine integrierte Aus- oder Weiterbildung sinnvoll erscheint.

C. Ziel der Aus- oder Weiterbildung

Ziel der Aus- oder Weiterbildung ist der Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten, die notwendig sind, um psychoanalytisch begründete Psychotherapie in eigenständiger Verantwortung durchzuführen. Die Vermittlung von Kenntnissen in anderen Therapieverfahren soll eine differentielle Psychotherapie-Indikation ermöglichen und die Zusammenarbeit mit anderen Schulrichtungen fördern.

D. Gültigkeit der Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

Es gilt für die/den jeweiligen KandidatIn die Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Zulassung in Kraft ist. Wenn im Laufe seiner/ihrer Weiterbildung eine Änderung der Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung in Kraft tritt, kann er/sie wählen, nach welcher Ordnung er/sie sich prüfen lassen will. Diese Entscheidung wird dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftliche mitgeteilt und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in dieser Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung grundsätzlich auch dann, wenn sich die Beschreibung auf Männer und Frauen bezieht, grammatikalisch nur die männliche Form verwendet.

AUSBILDUNGS- UND WEITERBILDUNGSORDNUNG

A. Zugangsvoraussetzungen (ÄP,PP)²

1. Berufliche Vorbildung

Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss des Studiums der Medizin oder ein Hochschulabschluss im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1b oder 1c des PthG.

Eine berufliche Vorerfahrung in dem zur Zulassung entsprechenden Grundberuf ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

2. Persönliche Eignung

Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die persönliche Eignung des Bewerbers für den angestrebten psychotherapeutischen Beruf. Zur Feststellung der persönlichen Eignung führen die Bewerber drei Zulassungsinterviews mit Lehranalytikern des Instituts, die ihnen vom Leiter des Zulassungsausschusses genannt werden. Aus persönlichen Gründen kann der Bewerber um einen Alternativ-Vorschlag bitten. Die Zulassungsinterviews sind kostenpflichtig. Der Beschluss über die Zulassung wird vom Zulassungsausschuss getroffen.

3. Zulassungsverfahren

3.1. Bewerbungsunterlagen

Für die Bewerbung sind einzureichen:

Ein Bewerbungsbogen (beim Sekretariat des Instituts erhältlich);
ein ausführlicher Lebenslauf mit beruflichem und persönlichem Werdegang
und Foto neueren Datums;

Abschrift des Abschlusszeugnisses des Studiums der Psychologie oder Medizin;
Nachweis absolvierter Praktika und bisheriger Fort- und Weiterbildungen;
Nachweis der derzeitigen beruflichen Tätigkeit.

3.2. Zulassungsbeschluss

Der Beschluss über die Zulassung erfolgt durch den Zulassungsausschuss nach Maßgabe der persönlichen Eignung des Bewerbers und der verfügbaren Ausbildungsplätze.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Aus- oder Weiterbildung.

Der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid erfolgt schriftlich durch den Leiter des Zulassungsausschusses. Bei Ablehnung des Antrages wird dem Bewerber die Möglichkeit einer persönlichen Rücksprache, in der Regel mit einem der Interviewer, angeboten, in der dem Bewerber die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt werden sollen.

² Abschnitte der Ausbildungs- oder Weiterbildungsordnung, die sich nur auf Ärzte beziehen, werden mit dem Buchstaben „ÄP“, Abschnitte, die sich nur auf Psychologen beziehen, mit dem Buchstaben „PP“ versehen. Die übrigen, sowohl für Ärzte als auch für Psychologen gültigen Abschnitte, erhalten die Signatur „ÄP, PP“.

B. Gliederung der Aus- oder Weiterbildung (ÄP,PP)

1. Berufsbegleitende Aus- oder Weiterbildung (ÄP,PP)

Die Aus- oder Weiterbildung wird berufsbegleitend durchgeführt und dauert mindestens 5 Jahre.

2. Curriculare Gestaltung (ÄP,PP)

Die Aus- oder Weiterbildung erfolgt curricular und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Aus- oder Weiterbildung in psychoanalytisch begründeter Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen gelehrt. Die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 und der PsychTh-APrV vom 18. Dezember 1998 sind in das Curriculum integriert [vgl. dazu Anlage a) und b) dieser Aus- und Weiterbildungsordnung].

3. Umfang der Aus- oder Weiterbildung (ÄP,PP)

Die Aus- oder Weiterbildung umfasst insgesamt mindestens 2.400 Stunden. Hinzu kommen für Psychologen das in § 2 PsychTh-APrV vorgeschriebene externe Praktikum von 1.800 Stunden (vgl. dazu C.1. dieser Aus- und Weiterbildungsordnung), für Ärzte die Verpflichtung zu einem psychiatrischen Jahr oder dem Nachweis vergleichbarer klinisch-psychiatrischer Kenntnisse.

Die Aus- oder Weiterbildung gliedert sich in vier Teile:

- a) Das externe Praktikum (nur PP), das psychiatrische Jahr (nur ÄP)
- b) die theoretische Aus- oder Weiterbildung,
- c) die praktische Aus- oder Weiterbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision sowie
- d) die Lehranalyse, die in der Regel die gesamte Aus- oder Weiterbildung begleiten und zur Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns befähigen soll.

Genauere Regelungen für das externe Praktikum bzw. für das psychiatrische Jahr sowie für den theoretischen und den praktischen Teil der Aus- oder Weiterbildung und die Lehranalyse sind unter Punkt C. dieser Aus- und Weiterbildungsordnung aufgeführt.

4. Abschluss der Aus- oder Weiterbildung (ÄP,PP)

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten mit dem Schwerpunkt in psychoanalytisch begründeter (psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter) Psychotherapie schließt mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung am Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen ab (siehe dazu Teil A. der Prüfungsordnung).

Die Weiterbildung zum Psychoanalytiker nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) schließt mit einem institutsinternen Kolloquium ab, in dem der Kandidat seine Fähigkeit nachweist, psychoanalytisch begründete

(tiefenpsychologisch fundierte und psychoanalytische) Psychotherapie in eigenständiger Verantwortung durchzuführen (siehe dazu Teil B. der Prüfungsordnung).

Prüfungen, die zur Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse führen, fallen in die Zuständigkeit der Ärztlichen Sektion des Instituts. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse kann in einer gesonderten Prüfung oder im Rahmen des Abschlusskolloquiums zum Psychoanalytiker nachgewiesen werden (Teil C. der Prüfungsordnung).

5. Leistungsnachweis (ÄP,PP)

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist durch eine Bescheinigung im Studienbuch des Instituts nachzuweisen, das der Kandidat zu Beginn seiner Aus- oder Weiterbildung erhält.

Der Besuch einer theoretischen Veranstaltung wird auf die Aus- oder Weiterbildung angerechnet, wenn der Kandidat mindestens $\frac{3}{4}$ der angebotenen Veranstaltungstermine wahrgenommen hat.

6. Unterbrechung der Aus- oder Weiterbildung (ÄP,PP)

Auf die Dauer der Aus- oder Weiterbildung werden angerechnet:

- a) eine aus- oder weiterbildungsfreie Zeit von bis zu 6 Wochen jährlich und
- b) Unterbrechungen durch Krankheit oder anderen, vom Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen; bei Aus- oder Weiterbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft entsprechend dem Mutterschutzgesetz. Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Aus- oder Weiterbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

7. Beendigung der Aus- oder Weiterbildung ohne Examen (ÄP,PP)

Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer können die Aus- oder Weiterbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

Das Institut ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen Teilnehmer von der Aus- oder Weiterbildung auszuschließen, z. B. wenn sich im Verlauf der Aus- oder Weiterbildung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung ergeben oder bei grobem Verstoß gegen die Berufsethik oder die Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts.

C. Bestandteile der Aus- oder Weiterbildung

C. 1. Externe praktische Tätigkeit

Für Psychologen (PP):

1.1. Ziel des externen Praktikums

Psychologen müssen nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes und des § 2 der PsychTh-APrV im Rahmen ihrer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten eine externe praktische Tätigkeit von mindestens 1800 Stunden ableisten.

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit krankheitswertigen Störungen sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder bei Patienten, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

1.2. Dauer der externen praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 1800 Stunden kann in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abgeleistet werden. Sie erfolgt

- a) für mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des Ärztlichen Weiterbildungsrechtes zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird;
- b) für mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer seitens der Ärztekammer anerkannten Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten.

1.3. Inhalte der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht. Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier Patienten sind die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten einzubeziehen. Dabei hat der Ausbildungsteilnehmer Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik psychiatrischer Erkrankungen von Patienten zu erwerben. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

1.4. Kooperationsvereinbarungen

Das Institut für Psychoanalyse hat mit einer Reihe psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken, die diese Voraussetzungen erfüllen, Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Sie können vom Sekretariat des Instituts angefordert werden.

Für Ärzte (ÄP):

Ein Jahr klinisch-psychiatrische Erfahrung oder der Nachweis entsprechender psychiatrischer Kenntnisse. Genauere Regelungen sind in den Richtlinien der Landesärztekammer Hessen zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse enthalten, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

C. 2. Theoretische Aus- oder Weiterbildung (ÄP, PP)

2.1. Ziele und Inhalte der theoretischen Aus- oder Weiterbildung

2.1.1. Psychoanalytisch orientierte Lernziele

Die erfolgreiche Durchführung psychoanalytisch begründeter Behandlungsverfahren setzt voraus:

- Fundierte Kenntnisse in psychoanalytischer Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre;
- fundierte Kenntnisse in psychoanalytischer Krankheitslehre;
- fundierte Kenntnisse in der Psychodynamik der Familie und der Gruppe;
- fundierte Kenntnisse in psychoanalytischen Theorien über Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (einschließlich schwerer Ichstörungen, insbesondere Borderlinestörungen, Psychosen und Suchterkrankungen);
- Abgrenzung der Neurosen und Psychosen von körperlich begründeten Störungen;
- fundierte Kenntnisse in psychoanalytischen Theorien über psychosomatische Erkrankungen;
- fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in der Gesprächsführung und der Erhebung psychoanalytischer Erstinterviews;
- fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in der Theorie und Technik psychoanalytisch begründeter Behandlungsmethoden (psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie);
- die spezifische Anwendung dieser Behandlungsverfahren bei Patienten mit verschiedenen Störungen, bei Kindern und Jugendlichen und ihren Bezugspersonen und in Gruppen und bei Angehörigen anderer Kulturen;
- die Fähigkeit, sich mit den für die therapeutische Beziehung typischen Übertragungen des Patienten und den eigenen Gegenübertragungsreaktionen kontinuierlich auseinanderzusetzen und zu einer reflektierten therapeutischen Haltung zu gelangen;
- Fähigkeiten und Kompetenzen in der Anwendung psychologischer Tests;
- Anwendungen der Psychoanalyse im geisteswissenschaftlichen und im sozialen Feld.

2.1.2. Übergreifende psychotherapeutische Lernziele

Das theoretische Lehrangebot umfasst darüber hinaus:

- Überblick über Theorie und Methode anderer Psychotherapieverfahren;
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie;
- Fähigkeit zu einer differentiellen Therapie-Indikation, die die Art der psychischen Störung und die spezifische Qualität der zu wählenden psychotherapeutischen Methode berücksichtigt (einschl. Prävention und Rehabilitation);
- Einführung in die psychiatrische Diagnostik und die Psychopathologie;

- Überblick über die Methoden der Psychotherapieforschung und der wissenschaftlichen Evaluation;
- Medizinische und psychopharmakologische Grundkenntnisse und Überblick über die neuropsychologischen Grundlagen der Psychotherapie;
- Berufsethik und Berufsrecht und Kooperation von Ärzten und Psychologen im Rahmen der kassenärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung einschl. Antragsstellung (Bericht zum Gutachtenantrag) und Abrechnung;
- Geschichte der Psychotherapie.

2.2. Umfang der theoretischen Aus- oder Weiterbildung

Die theoretische Aus- oder Weiterbildung umfasst mindestens 700 Stunden und erstreckt sich auf die Grundkenntnisse psychotherapeutischer Tätigkeit sowie im Rahmen der vertieften Aus- und Weiterbildung auf Spezialkenntnisse in psychoanalytisch begründeten Verfahren. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt.

In den Seminaren wird die praktische psychotherapeutische Arbeit mit Patienten vorgestellt. Die Zahl der Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten. In den praktischen Übungen werden psychoanalytisch begründete Behandlungstechniken patientenbezogen gelehrt und in Falldarstellungen erörtert. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden überwiegend in den Abendstunden statt. Kasuistikseminare, Supervisionen und Lehranalyse laufen kontinuierlich ganzjährig.

2.3. Erhebung von psychoanalytischen Erstinterviews unter Supervision

Mit Beginn des zweiten Semesters, nach Besuch von mindestens 10 Doppelstunden Erstinterviewseminar und nach 60 Lehranalysestunden kann mit der Durchführung von psychoanalytischen Erstinterviews begonnen werden. Es sind insgesamt 20 psychoanalytische Erstinterviews unter Supervision zu erheben. Sie bedürfen der Unterschrift durch den Supervisor. Mit dieser Unterschrift wird das psychoanalytische Erstinterview als Ausbildungs- oder Weiterbildungsleistung anerkannt.

Die Supervision der Erstinterviews findet einzeln oder in Gruppen mit maximal vier Teilnehmern statt. Jede Gruppensitzung umfasst eine Doppelstunde.

Alle Erstinterviews müssen in der Ambulanzkonferenz vorgestellt werden. Mindestens fünf der durchgeführten Erstinterviews müssen außerdem im Kasuistischen Erstinterviewseminar vorgestellt werden.

Die Kosten der Supervision der Erstinterviews vor der Zwischenprüfung werden von der Institutsambulanz getragen, nach der Zwischenprüfung erhält der Kandidat ein Honorar für die erbrachten Leistungen und zahlt die Supervision selbst.

2.4. Zwischenkolloquium

Vor Beginn des praktischen Teils der Aus- oder Weiterbildung ist ein Zwischenkolloquium zu absolvieren. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer und behandlungstechnischer Kenntnisse, um mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision zu beginnen.

2.4.1. Organisation des Zwischenkolloquiums

Die Organisation des Zwischenkolloquiums erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Instituts (siehe dazu Teil B. der Prüfungsordnung).

Die Durchführung des Zwischenkolloquiums obliegt einer Prüfungskommission, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird und aus drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses besteht.

2.4.2. Zulassung zum Zwischenkolloquium

Die Zulassung zum Zwischenkolloquium kann frühestens nach 120 Stunden Lehranalyse und dem Besuch von 300 Stunden Theorieveranstaltungen erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind die erfolgreiche Durchführung von mindestens 15 psychoanalytischen Erstinterviews unter Supervision, der Besuch von mindestens 20 Doppelstunden Erstinterview-Kasuistik und die Darstellung von mindestens fünf Interviews in diesen Erstinterview-Kasuistik-Seminaren.

Die Anmeldung zum Zwischenkolloquium erfolgt schriftlich beim Leiter des Prüfungsausschusses. Die erbrachten Leistungen sind durch Vorlage des Studienbuches nachzuweisen.

2.4.3. Art und Dauer der Zwischenprüfung

Das Zwischenkolloquium erfolgt mündlich und dauert in der Regel eine Stunde.

Die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen erfolgt am Ende der Prüfung durch die Mitglieder der Prüfungskommission. Sie wird durch den Leiter des Prüfungsausschusses schriftlich bestätigt.

2.4.4. Wiederholung der Zwischenprüfung

Bei Nichtbestehen kann das Zwischenkolloquium nach frühestens 6 Monaten wiederholt werden.

C. 3. Praktische Aus- oder Weiterbildung (ÄP,PP)

3.1. Organisation der praktischen Aus- oder Weiterbildung

Die praktische Aus- oder Weiterbildung dient dem Erwerb und der Vertiefung von eingehenden Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Behandlung von Patienten mit psychoanalytisch begründeten Verfahren. Sie umfasst mindestens 1000 Behandlungsstunden unter Supervision mit in der Regel 10 Patientenbehandlungen sowie mindestens 250 Supervisionsstunden, von denen mindestens 150 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. Abweichungen hiervon müssen im Prüfungsausschuss beantragt und bewilligt werden.

Die Teilnahme an der Ambulanzkonferenz ist vor der Zwischenprüfung verpflichtend.

Mindestens zwei der Behandlungsfälle in psychoanalytischer Psychotherapie müssen jeweils mindestens 240 Stunden umfassen. Die Behandlungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erstrecken sich auf mindestens drei tiefenpsychologisch fundierte Langzeit-Therapien und zwei Kurzzeit-Therapien.

Bei der Zuweisung von Behandlungsfällen ist zu gewährleisten, dass die Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer ein breites Spektrum von Störungen mit Krankheitswert kennenlernen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und in diesen Behandlungen eingehende Kenntnisse und Erfahrungen mit verschiedenen Störungen erwerben können.

3.2. Voraussetzung für die Übernahme von Behandlungen

3.2.1. Schweigepflicht

Die Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer stehen hinsichtlich aller Inhalte, die Personen – auch Patienten in anonymisierten Fallberichten – betreffen, unter gesetzlicher Schweigepflicht, die auch nach Beendigung der Aus- oder Weiterbildung andauert.

3.2.2. Berufshaftpflichtversicherung

Die Aus- und Weiterbildungsteilnehmer verpflichten sich, vor Beginn der Erhebung von Erstinterviews eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

3.3. Zulassung zum Behandlungspraktikum

Die Zulassung zur Durchführung von psychoanalytisch begründeten Behandlungen unter Supervision erfolgt nach erfolgreichem Bestehen der Zwischenprüfung durch den Leiter des Prüfungsausschusses. Zunächst erfolgt die begrenzte Zulassung für zwei Behandlungen, bei denen es sich in der Regel um dreistündige analytische Psychotherapien handeln soll (Probefälle). Ausnahmen hiervon müssen vor Beginn der Behandlung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

3.4. Supervision

Die Supervision, auch Kontrollanalyse genannt, soll dem Behandler prozessbegleitend helfen, aus einem mehrschichtigen Verständnis der therapeutischen Beziehung heraus zu situationsangemessenen Interventionen zu finden. Die Arbeitsform der Supervisionsgruppe ergänzt die dyadisch organisierte Einzelsupervision durch multilaterale Interaktionen und gibt u.a. Gelegenheit zur vergleichenden Selbstbeurteilung.

3.5. Organisation der Supervision

Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Bei Gruppensupervision sollte die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmern bestehen. Gruppensupervisionsstunden werden zu 50% als Supervisionsstunden anerkannt. Eine Vorstellung des eigenen Falls im Verhältnis 1:4 in der Gruppe soll angestrebt werden.

Als Supervisoren/Supervisorinnen kommen die vom Institut benannten Lehranalytiker/Lehranalytikerinnen und für tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen auch die vom Lehranalytikergremium beauftragten Supervisoren/Supervisorinnen in Frage.

Die Kosten der Supervision sind von den Kandidaten zu tragen.

3.6. Schriftliche Falldarstellungen

Über die Behandlungen sind schriftliche Falldarstellungen zu erstellen. Sie sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse einschließen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie aufzeigen. Sie werden vom Supervisor unterzeichnet, wenn sie akzeptiert werden.

3.7. Kasuistische Falldarstellungen

Die Darstellung der Behandlungen im Rahmen des kasuistisch-technischen Seminars dient der eigenen Kontrolle und dem Nachweis des fortschreitenden therapeutischen Könnens der Kandidaten.

3.7.1. Erste Prüfungs-Kasuistik

In der ersten Prüfungs-Kasuistik wird eine der beiden Behandlungen vorgestellt, die zunächst als Probefälle übernommen wurden. Es sollte sich dabei um eine in der Regel dreistündige psychoanalytische Psychotherapie handeln. Zur Darstellung kommt der therapeutische Prozess von mindestens 40 Therapiestunden. Die Beurteilung der grundlegenden analytisch-psychotherapeutischen Kompetenz erfolgt durch zwei die Kasuistik abnehmende Dozenten mit Lehranalytikerstatus oder solchen, die vom Lehranalytikergremium damit beauftragt werden. Diese teilen ihre Voten dem Prüfungsausschuss mit. Der Prüfungsausschuss entscheidet danach über die Übernahme weiterer Behandlungsfälle.

Bei Nichtbestehen kann die erste Kasuistik wiederholt werden.

3.7.2. Zweite und dritte Prüfungs-Kasuistik

Zwei weitere Prüfungskasuistiken finden unter den gleichen Bedingungen wie die erste Prüfungskasuistik statt, wobei sich die zweite auf eine tiefenpsychologisch fundierte Langzeit- oder Kurzzeittherapie oder eine niederfrequent im Sitzen geführte analytische Psychotherapie ohne Mindeststundenzahl, die dritte sich auf eine mindestens dreistündig geführte analytische Psychotherapie von in der Regel mindestens 150 Behandlungsstunden bezieht.

Auch diese Kasuistiken können bei Nichtbestehen wiederholt werden.

Für die Meldung zum Abschlussexamen bedarf es der Anerkennung aller drei Kasuistiken.

C. 4. Lehranalyse

4.1. Bedeutung der Lehranalyse

Die Lehranalyse ist ein grundlegender Bestandteil der Aus- und Weiterbildung. Sie soll mindestens drei Wochenstunden umfassen und in der Regel die gesamte Aus- oder Weiterbildung begleiten.

4.2. Organisation der Lehranalyse

Aus- und Weiterbildungsteilnehmer wählen sich ihre Lehranalytiker unter den durch das Lehrinstitut anerkannten Lehranalytikern. Zwischen Analysanden und Lehranalytikern dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Die Lehranalyse umfasst mindestens 450 Stunden.

Lehranalytiker unterliegen gegenüber dem Institut der Schweigepflicht und bescheinigen lediglich Dauer und Stundenzahl der durchgeführten Lehranalyse. Sie beteiligen sich nicht an Beurteilungen und Prüfungen ihrer Lehranalysanden.

Lediglich Beginn, Ende oder längere Unterbrechungen der Lehranalyse vor Abschluss der Aus- oder Weiterbildung werden dem Leiter des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

PRÜFUNGSORDNUNG

A. Abschlussprüfung als Psychologischer Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt „psychoanalytisch begründete Psychotherapie“

*(Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Psychotherapeutengesetz
[PsychTh-APrV] (PP))*

1. Staatliche Prüfung

Bei der Abschlussprüfung handelt es sich nach § 5 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz um eine staatliche Prüfung. Sie wird in Hessen durch das **Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen** organisiert.

2. Zulassung zur Prüfung

Das **Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen** entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und setzt den Prüfungstermin im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes,
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
4. zwei wissenschaftlich ausgearbeitete Falldarstellungen, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

Die Zulassung zur Prüfung und die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

3. Umfang der Prüfung

Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetz umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (vgl. §§ 16, 17 PsychTh-APrV).

4. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:

1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie qualifiziert und als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem;
2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten, die in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie qualifiziert sind und von denen mindestens einer als Supervisor anerkannt sein muss;
3. einem Arzt mit einer Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie oder in der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an der Weiterbildungsstätte lehrt.

Der Lehranalytiker des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

5. Bestellung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

6. Niederschrift und Benotung

Über die Prüfung wird ein Protokoll verfasst, aus dem Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen der mündlichen Prüfung werden benotet (vgl. dazu § 11 PsychTh-APrV).

7. Weitere Prüfungsbestimmungen

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

Fragen der Prüfungswiederholung, des Rücktritts von der Prüfung, zu Versäumnisfolgen und zu den Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen sind in den §§ 12 ff. PsychTh-APrV geregelt.

8. Schriftlicher Teil der Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Der Prüfling hat in einer 120 Minuten dauernden Klausurarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtführenden werden vom **Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen** bestimmt.

Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom **Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen** ausgewählt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

9. Mündlicher Teil der Prüfung

Für den mündlichen Teil der Prüfung ist eine Fallschilderung vorzulegen, die eine psychoanalytische Psychotherapie umfasst. In der Darstellung sollen auch die theoretischen Hintergründe der Störung berücksichtigt werden.

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung der psychoanalytisch begründeten Psychotherapie auf folgende Inhalte:

- Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
- theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
- Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
- Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand der vorgelegten Fallschilderung nachzuweisen, dass er über das für einen Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger, wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

- die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
- die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch verwerten kann,
- ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens erkennen kann,

- die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie stellen und dabei auch die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, berücksichtigen kann,
- über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in der psychoanalytisch begründeten Psychotherapie verfügt,
- befähigt ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
- die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden vermag sowie
- die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

10. Abschnitte der mündlichen Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall mit dem Prüfling erörtert wird.

Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Zahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.

Die Gesamtnote der Prüfung wird nach den Bestimmungen des § 18 PsychTh-APrV ermittelt.

Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

11. Antrag auf Approbation und Approbationsurkunde

Nach bestandener Abschlussprüfung kann beim Landesamt für Heilberufe der Antrag auf Approbation gestellt werden (vgl. § 19 PsychTh-APrV).

B. Abschluss der Weiterbildung zum Psychoanalytiker **nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) (ÄP,PP)**

1. Abschlusskolloquium

Die psychoanalytische Weiterbildung nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) schließt mit einem Kolloquium ab, in dem der Kandidat seine Befähigung zur eigenverantwortlichen Durchführung psychoanalytisch begründeter (psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter) Psychotherapie nachweisen soll.

2. Organisation des Abschlusskolloquiums

2.1. Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Für die Organisation des Abschlusskolloquiums ist der Prüfungsausschuss des Instituts zuständig.

2.2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Lehr- und Kontrollanalytikern des Institutes, die Lehrveranstaltungen abhalten sowie den mit der Supervision von Erstinterviews und tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen beauftragten DozentInnen des Instituts. Der Leiter des Prüfungsausschusses wird von der Mitgliederversammlung des Instituts für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2.3. Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Zwischen- und zum Abschlusskolloquium. Er setzt auch die Prüfungskommissionen für das Zwischen- und Abschlusskolloquium ein und bestimmt die Prüfer für die eingereichte Abschlussarbeit.

2.4. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 3 LehranalytikerInnen des Prüfungsausschusses, von denen einer den Vorsitz führt.

2.5. Protokoll

Das Protokoll des Abschlusskolloquiums ist von einem der Prüfer oder von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Protokollanten zu führen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

3. Anmeldung zum Abschlusskolloquium

3.1. Nachweis der erbrachten Voraussetzungen

Bei der Anmeldung zum Abschlusskolloquium ist - in der Regel durch Vorlage des Studienbuches - nachzuweisen, dass die in der Studienordnung für die psychoanalytische Weiterbildung verlangten Leistungen erbracht sind.

Dazu gehören mindestens 700 Theoriestunden, davon mindestens 80 Doppelstunden kasuistische Seminare mit mindestens 10 eigenen Fallvorstellungen, mindestens 20 psychoanalytische Erstinterviews, mindestens 1000 Behandlungsstunden mit in der Regel 10 Fällen (2 Fälle nicht unter jeweils 240 Stunden), mindestens 250 Supervisionsstunden (einzeln und in der Gruppe) und mindestens 450 Stunden Lehranalyse.

Nachgewiesen werden muss ferner für Psychologen eine 18-monatige praktische Tätigkeit gemäß § 2 PsychTh-APrV, für Ärzte der Nachweis über eine einjährige klinisch-psychiatrische Erfahrung, mindestens aber über entsprechende Kenntnisse in der Psychiatrie. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss stimmt bei der Vorlage der nachgewiesenen Leistungen über die Zulassung zum Abschlusskolloquium ab. Nach positivem Abstimmungsergebnis wird die Prüfungskommission – bestehend aus drei Prüfern – festgelegt. Diese drei Prüfer und zusätzlich zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen die Abschlussarbeit lesen und bewerten.

3.2. Abschlussarbeit

Einzureichen ist dann bei den fünf Prüfern zu einer der folgenden Sitzungen des Prüfungsausschusses (mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin) ein ausführlicher schriftlicher Behandlungsbericht, in dem eine der durchgeführten psychoanalytischen Behandlungen dargestellt wird. Die vorgestellte Behandlung soll in der Regel mindestens 150 Therapiestunden umfassen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten (1 ½ zeilig) nicht überschreiten und auf den ersten 25 Seiten einen repräsentativen Überblick über den Inhalt und den Verlauf der psychoanalytischen Behandlung geben und die relevanten psychoanalytischen Theorien zu der behandelten Störung mit einbeziehen. Die differentialdiagnostische Abgrenzung zu anderen Krankheitsbildern und die Begründung der spezifischen Therapie-Indikation soll miterörtert werden. Der zweite Teil der Arbeit soll entweder eine vertiefte Diskussion des Falles oder eine von diesem Fall unabhängige theoretische Darstellung beinhalten.

Für Psychologen gilt, dass es sich um den gleichen Fall handeln kann, der auch für die Staatliche Abschlussprüfung als Psychologischer Psychotherapeut vorgelegt wurde.

4. Zulassung zum Abschlusskolloquium

Die eingereichte Abschlussarbeit wird vom Prüfungsausschuss diskutiert. Über die Annahme der Arbeit stimmen nur diejenigen fünf Ausschussmitglieder ab, die die Arbeit gelesen haben.

Wird die schriftliche Darstellung der psychoanalytischen Behandlung als unzureichend befunden, entscheiden die fünf Prüfer, ob der Kandidat seinen Behandlungsbericht nachbessern oder einen neuen Behandlungsbericht einreichen muss. Wird auch der zweite bzw. nachgebesserte Behandlungsbericht als unzureichend beurteilt, kann keine Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgen.

Nach erfolgter Annahme der Abschlussarbeit teilt der Leiter des Prüfungsausschusses dem Kandidaten Ort, Datum und Uhrzeit des Abschlusskolloquiums mit.

5. Dauer und Inhalt des Abschlusskolloquiums

Das Abschlusskolloquium dauert in der Regel eineinhalb Stunden.

Der Kandidat berichtet zu Beginn in einem etwa fünfzehnminütigen Vortrag über die psychoanalytische Behandlung, die er für das Abschlusskolloquium schriftlich dokumentiert hat. Zum Zeitpunkt der Prüfung sollte die Behandlung noch nicht abgeschlossen sein. Anschließend ist eine Behandlungsstunde möglichst textgetreu darzustellen.

Ausgehend von dieser Falldarstellung bilden sich die Prüfer in der Diskussion mit dem Kandidaten ein Urteil über seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten in der Durchführung psychoanalytisch begründeter (psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter) Behandlungen. Dazu gehört insbesondere auch die Fähigkeit zur Einschätzung der therapeutischen Beziehung.

Im zweiten Teil des Kolloquiums werden weitere Inhalte des Curriculums geprüft. Dazu gehören neben Kenntnissen in psychoanalytischer Theorie insbesondere auch Fragen der differentiellen Psychotherapie-Indikation. Für Psychologen, die bereits ihre staatliche Abschlussprüfung als Psychologische Psychotherapeuten absolviert haben, entfällt dieser Teil der Prüfung. Der Schwerpunkt des Kolloquiums liegt hier auf der Diskussion der Falldarstellung und anderer psychoanalytischer Inhalte.

6. Öffentlichkeit des Abschlusskolloquiums

Mitglieder des Instituts und Aus- und Weiterbildungsteilnehmer, die das Zwischenkolloquium absolviert haben, haben die Möglichkeit, bei den Abschlusskolloquien zuzuhören. Sie haben auch die Möglichkeit, sich in einem begrenzten Umfang, über den der Leiter der Prüfung entscheidet, an der Falldiskussion zu beteiligen.

7. Beurteilung des Abschlusskolloquiums

Die Prüfungskommission beschließt unmittelbar nach dem Abschlusskolloquium in nicht-öffentlicher Beratung über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Eine Benotung findet nicht statt. Der Prüfungsvorsitzende teilt dem Kandidaten im Beisein der Prüfungskommission das Ergebnis mit.

8. Abschlusszeugnis

Bei Bestehen erhält der Kandidat eine Urkunde, die ihm den erfolgreichen Weiterbildungsabschluss und die Befähigung zur selbständigen Ausübung psychoanalytisch begründeter Psychotherapie bestätigt.

Das erfolgreich bestandene Abschlusskolloquium berechtigt zur Aufnahme in die Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (DPG).

9. Wiederholen des Abschlusskolloquiums

Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium kann auf Antrag frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten.

10. Gebühren für das Zwischen- und für das Abschlusskolloquium

Die Gebühren für das Zwischen- und das Abschlusskolloquium werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der entstehenden Kosten festgesetzt. Sie betragen gegenwärtig

für das Zwischenkolloquium €150;

für das Abschlusskolloquium €300.

C. Prüfung zur Erreichung der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse (ÄP)

Die vom Institut angebotene Weiterbildung zum Psychoanalytiker geht in ihren Anforderungen über die Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse, der von der Hessischen Landesärztekammer vergeben wird, hinaus. Aus diesem Grunde kann die Prüfung zur Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse und das Abschlusskolloquium der Weiterbildung zum Psychoanalytiker zusammengelegt werden. In diesem Falle muss der Vorsitzende der Prüfungskommission der Ärztlichen Sektion des Instituts angehören, in deren Verantwortung die Weiterbildung zur Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse liegt. Die weitere Zusammensetzung der Prüfungskommission erfolgt in Abstimmung mit der Ärztlichen Sektion des Instituts.

Die Prüfung kann auch unabhängig von bzw. vor dem DPG- Abschlusskolloquium durchgeführt werden. Der Antrag hierzu wird beim Prüfungsausschuss des Instituts gestellt, die Organisation der Prüfung erfolgt gemeinsam mit der ärztlichen Sektion des Instituts.

Die Prüfungsgebühren betragen €300.

Das Zeugnis für die Landesärztekammer wird von den für die Weiterbildung zur Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse Ermächtigten nach formaler und inhaltlicher Überprüfung der Voraussetzungen erstellt.

Die Informationspflicht über die jeweiligen Anforderungen der Landesärztekammer Hessen für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse, insbesondere auch hinsichtlich möglicher Abweichungen von der Prüfungsordnung des Instituts, liegt bei den ärztlichen Kandidaten.

D. Anerkennung externer Studienleistungen

Die Anrechnung der Teilnahme an gleichwertigen Lehrveranstaltungen außerhalb des Curriculums des Instituts ist in Ausnahmefällen möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anerkennung eines Lehranalytikers, der nicht Mitglied des Instituts ist, muss vor Aufnahme der Lehranalyse beim Zulassungsausschuss beantragt werden, welcher darüber berät und entscheidet. Ebenso muss vor Aufnahme einer Behandlungssupervision bei einem Supervisor, der nicht Mitglied des Instituts ist, ein Antrag an den Zulassungsausschuss gestellt werden. Nachträgliche Anerkennungen sind nicht zulässig.

E. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung löst die Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung vom Februar 2008 ab und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anlagen zur Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

Anlage a) zur Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts für Psychoanalyse der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) Frankfurt/Main

CURRICULUM

(Modellplan)³

Der folgende Modellplan orientiert sich an der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998.⁴ Er definiert Mindestanforderungen für die Aus- und Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren.

A. Grundkenntnisse

A.1	Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie I (S)	12 Std.
A.1	Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie II (S)	12 Std.
A.1	Grundlagen der psychoanalytischen Sozialpsychologie (S)	10 Std.
A.2	Allgemeine psychologische und psychoanalytische Krankheitstheorien (Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata, Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, der Objektbeziehungen, der Selbstbesetzung; Theorien über Folgen defizitärer psychischer Entwicklung) (S)	16 Std.
A.2.1	Spezielle Krankheitstheorie I: Hysterie, Phobie, Zwangsneurose, Sexualstörungen, funktionelle Störungen (S)	16 Std.
A.2.1	Spezielle Krankheitstheorie II: Narzisstische und Borderline-Störungen, Perversion, Sucht, Delinquenz (S)	16 Std.
A.2.2.	Spezielle Krankheitstheorien III: Psychosomatische Krankheitstheorien (S)	10 Std.

³ Der Plan stellt einen idealtypischen Curriculumsentwurf dar, der Mindestanforderungen definiert und für die Erstellung des jeweiligen Semesterplans als Orientierung dienen soll. Aus didaktischen oder Kapazitätsgründen kann die konkrete Semesterplanung von diesem Entwurf abweichen. Dies gilt sowohl für die Reihenfolge als auch für die geplante Stundenzahl der einzelnen Fächer bzw. Themen.

⁴ Die Nummern vor den einzelnen Positionen beziehen sich auf die in der Anlage 1 zur PsychTh-APrV vom 18. Dezember 1998 genannten Ausbildungsinhalten. Die Anfügung (V), (S) oder (Ü) hinter den jeweiligen Positionen zeigt, ob es sich um eine Vorlesung (V), ein Seminar (S) oder eine Übung (Ü) handelt.

A.2.3.	Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschließlich der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen (V)	8 Std.
A.3	Methoden und neueste Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (V)	6 Std.
A.4.	Psychodiagnostik einschließlich Testverfahren; diagnostische Abgrenzung von körperlich begründbaren Störungen (Ü)	8 Std.
A.5	Geschlechtsspezifische Aspekte der Psychotherapie (S)	8 Std.
A.5/6	Psychopathologie u. Methodik der Psychotherapie bei verschiedenen Altersgruppen sowie bei Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (S)	16 Std.
A.7	Indikation und Methode psychoanalytisch begründeter Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation (S)	6 Std.
A.8/1	Medizinische und psychopharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten; neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie (V)	10 Std.
A.9	Methoden u. differentielle Indikationsstellung anderer wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, insbes. der Verhaltenstherapie (S)	24 Std.
A.10	Aktuelle Methoden der Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen (Ü)	6 Std.
A.11	Berufsethik und Berufsrecht, medizinische u. psychosoziale Versorgungssysteme, Kooperation von Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten im Rahmen der kassenärztlichen sowie vertragsärztlichen Versorgung, einschließlich Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung (S)	8 Std.
A.12	Geschichte der Psychotherapie (V)	8 Std.
		200 Std.

B. Vertiefte Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Psychotherapie-Verfahren⁵

B.1	Erstuntersuchung, Anamnese, Indikation, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung (S) [P,T]	22 Std.
B.2	Rahmenbedingungen psychoanalytisch begründeter Psychotherapie: Setting, Einleitung und Beendigung der Behandlung; psychoanalytische Haltung; Grundelemente psychoanalytisch begründeter Verfahren (S) [P]	24 Std.

⁵ Die Einfügung [P], [T] oder [P,T] weist darauf hin, ob sich die Veranstaltung vorwiegend auf psychoanalytische Psychotherapie [P], auf tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie [T] oder auf Inhalte bezieht, die beiden Verfahren gemeinsam sind [P, T].

B.6	Theorie d. psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik I: Therapeut-Patient-Beziehung, Therapiemotivation, Übertragung und Gegenübertragung, Deutung, Szenisches Verstehen (S) [P]	24. Std.
B.3/5	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik II: Spezifische Elemente der psychoanalytischen Psychotherapie; hoch- und niedrigfrequente Langzeittherapie; Umgang mit der Regression [P]	24 Std.
B.3/5	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik III: Spezifische Elemente der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung, Zeitbegrenzung als therapeutisches Instrument) (S) [T]	24 Std.
B.3	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik IV: Spezifische Verfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (Kurztherapie, Fokalthherapie, Dynamische Psychotherapie, interaktionelle Psychotherapie) (S) [T]	24 Std.
B.3	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik V: Spezielle Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, insbesondere bei Borderline- und narzisstischen Persönlichkeitsstörungen (S) [P,T]	20 St.
B.3	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik VI: Psychotherapeutische Arbeit mit Träumen des Patienten (S) [P]	20 Std.
B.4	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik VII: Kriseninterventionen (S)) [T]	10 Std.
B.8	Psychoanalytisch begründete Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen (S) [P,T]	12 Std.
B.8	Psychoanalytisch begründete Behandlungsverfahren bei Paaren und Familien (S) [P,T]	10 Std.
B.8	Psychoanal. begründete Behandlungsverfahren bei Gruppen (S) [P,T]	10 Std.
B.8	Psychoanalytisch begründete Behandlungsverfahren bei Angehörigen fremder Kulturen (S) [P,T]	6 Std.
B.1	Erstuntersuchungen in der Psychotherapie (Psychoanalytisches Erstinterview-Kolloquium) (Ü) [P,T]	70 Std.
B.3	Behandlungsverläufe (kasuistisches Fallseminar) [P], [T] 4. – 10. Sem. kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	200 Std.

500 Std.

Insgesamt

700 Std.

Die theoretische Ausbildung umfasst damit insgesamt mindestens 700 Stunden:
200 Stunden in den Grundkenntnissen für die psychotherapeutische Tätigkeit und 500 Stunden vertiefte
theoretische Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Psychotherapieverfahren.

Anlage 2 zur Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts für Psychoanalyse der DPG Frankfurt/Main

Semestereinteilung **(Modellplan):⁶**

1. Semester

A.12	Geschichte der Psychotherapie (V)	8 Std.
A.1	Entwicklungspsychologische und –psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie I (S)	12 Std.
A.1	Grundlagen der psychoanalytischen Sozialpsychologie (S)	10 Std.
A.2	Allgemeine Krankheitstheorien (Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata, Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, der Objektbeziehungen, der Selbstbesetzung; Theorien über Folgen defizitärer psychischer Entwicklung) (S)	16 Std.
A.2.1	Spezielle Krankheitstheorie I: Hysterie, Phobie, Zwangsneurose, Sexualstörungen, funktionelle Störungen (S)	16 Std.
B.1	Erstuntersuchung, Anamnese, Indikation, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung (S)	22 Std.

Insgesamt **84 Std.**

2. Semester

A.1	Entwicklungspsychologische und –psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie II (S)	12 Std.
A.2.1	Spezielle Krankheitstheorie II: Narzisstische und Borderline-Störungen, Perversion, Sucht, Delinquenz (S)	16 Std.
B.2	Rahmenbedingungen psychoanalytisch begründeter Psychotherapie: Setting, Einleitung und Beendigung der Behandlung; psychoanalytische Haltung; Grundelemente psychoanalytisch begründeter Verfahren (S)	24.Std.
A.7	Indikation und Methode psychoanalytisch begründeter Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation (S)	6 Std.
A.2.3.	Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschließlich der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen I (V)	8 Std.
A.9	Methoden u. differentielle Indikationsstellung anderer	

⁶ Der Plan stellt einen idealtypischen Curriculumsentwurf dar, der Mindestanforderungen definiert und für die Erstellung des jeweiligen Semesterplans als Orientierung dienen soll. Aus didaktischen oder Kapazitätsgründen kann die konkrete Semesterplanung von diesem Entwurf abweichen. Dies gilt sowohl für die Reihenfolge als auch für die geplante Stundenzahl der einzelnen Fächer bzw. Themen.

	wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, insbes. der Verhaltenstherapie I (S)	10 Std.
B.1	Erstuntersuchungen in der Psychotherapie (Psychoanalytisches Erstinterview-Kolloquium) (Ü)	10 Std.

Insgesamt **86 Std.**

3. Semester

B.1	Erstuntersuchungen in der Psychotherapie (Psychoanalytisches Erstinterview-Kolloquium) (Ü)	20 Std.
A.2.2.	Spezielle Krankheitstheorien III: Psychosomatische Krankheitstheorien (S)	10 Std.
A.5	Geschlechtsspezifische Aspekte der Psychotherapie	8 Std.
A.11	Berufsethik und Berufsrecht, medizinische u. psychosoziale Versorgungssysteme, Kooperation von Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten im Rahmen der kassenärztlichen sowie vertragsärztlichen Versorgung, einschließlich Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung (S)	8 Std.
B.6	Theorie d. psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik I: Therapeut-Patient-Beziehung, Therapiemotivation, Übertragung und Gegenübertragung, Deutung, Szenisches Verstehen (S)	24. Std.
A.9	Methoden u. differentielle Indikationsstellung anderer wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, insbes. der Verhaltenstherapie III (S)	14 Std.

Insgesamt **84 Std.**

4. Semester

B.1	Erstuntersuchungen in der Psychotherapie (Psychoanalytisches Erstinterview-Kolloquium) (Ü)	20 Std.
B.3	Behandlungsverläufe (kasuistisches Seminar) 4. – 10. Sem. kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	10 Std.
A.8/1	Medizinische und psychopharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten; neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie (V)	10 Std.
A.5/6	Psychopathologie u. Methodik der Psychotherapie bei verschiedenen Altersgruppen, sowie bei Paarbeziehungen, Familien und Gruppen I (S)	8 Std.
B.3/5	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik II: Spezifische Elemente der psychoanalytischen Psychotherapie; hoch- und niedrigfrequente Langzeittherapie; Umgang mit der Regression	24 Std.
A.4.	Psychodiagnostik einschließlich Testverfahren; diagnostische Abgrenzung von körperlich begründbaren Störungen (Ü)	8 Std.

Insgesamt **80 Std.**

5. Semester

B.1	Erstuntersuchungen in der Psychotherapie (Psychoanalytisches Erstinterview-Kolloquium) (Ü)	20 Std.
B.3	Behandlungsverläufe (kasuistisches Seminar)	

	4. – 10. Sem. kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	20 Std.
A.5/6	Psychopathologie u. Methodik der Psychotherapie bei verschiedenen Altersgruppen, sowie bei Paarbeziehungen, Familien und Gruppen II (S)	8 Std.
A.10	Aktuelle Methoden der Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen (Ü)	6 Std.
A.3	Methoden und neueste Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (V)	6 Std.
B.3/5	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik III: Spezifische Elemente der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: (Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung, Zeitbegrenzung als therapeutisches Instrument) (S)	24 Std.

Insgesamt **84 Std.**

6. Semester

B.3	Behandlungsverläufe (kasuistisches Seminar) 4. – 10. Sem. kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	30 Std.
B.3	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik IV: Spezifische Verfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (Kurztherapie, Fokaltherapie, Dynamische Psychotherapie, interaktionelle Psychotherapie) (S)	24 Std.
B.3	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik VI: Psychotherapeutische Arbeit mit Träumen des Patienten (S)	20 Std.
B.4	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik VII: Kriseninterventionen (S)	10 Std.

Insgesamt **84 Std.**

7. Semester

B.3	Behandlungsverläufe (kasuistisches Seminar) 4. – 10. Sem. kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	30 Std.
B.3	Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik V: Spezielle Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, insbesondere bei Borderline- und narzisstischen Persönlichkeitsstörungen (S)	20 St.
B.8	Psychoanalytisch begründete Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen I (S)	6 Std.

Insgesamt **56 Std.**

8. Semester

B.3	Behandlungsverläufe (kasuistisches Seminar) 4. – 10. Sem. kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	30 Std.
B.8	Psychoanalytisch begründete Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen II (S)	6 Std.
B.8	Psychoanalytisch begründete Behandlungsverfahren bei Paaren und Familien (S)	10 Std.
B.8	Psychoanalytisch begründete Behandlungsverfahren bei Angehörigen fremder Kulturen (S)	6 Std.

Insgesamt **52 Std.**

9. Semester

B.3	Behandlungsverläufe (kasuistisches Seminar) 4. – 10. Sem. kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	40 Std.
B.8	Psychoanalytisch begründete Behandlungsverfahren bei Gruppen (S)	10 Std.

Insgesamt **50 Std.**

10. Semester

B.3	Behandlungsverläufe (kasuistisches Seminar) 4. – 10. Sem. kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	40 Std.
-----	---	---------

Insgesamt **40 Std.**

Das Gesamtcurriculum umfasst damit insgesamt **700 Std.**